



**Marktgemeinde Reichenthal
Wasserversorgungsanlage;
Detailprojekt 2024 "Erweiterung Bohrbrunnen
Niederholz 1 sowie Anpassung des
Schutzgebietes Niederholz";
wasserrechtliche Bewilligung
Anpassung des Schutzgebietes**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:
Ansuchen der Marktgemeinde Reichenthal um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung ihrer Wasserversorgungsanlage durch den Ausbau des Brunnens Niederholz 1 und dessen Einbindung in die Leittechnik für die Wasserversorgungsanlage Reichenthal sowie um die Anpassung des Schutzgebietes für die Brunnen Niederholz 1 und Niederholz 2 gemäß dem wasserrechtlichen Einreichprojekt „Erweiterung Bohrbrunnen Niederholz 1 sowie Anpassung des Schutzgebietes Niederholz“, vom Oktober 2024, ausgearbeitet von der Dipl.-Ing. Eitler & Partner Ziviltechniker GmbH, Linz, GZ: 24089det.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Marktgemeindeamt Reichenthal	
Datum: 24.02.2025	Zeit: 09:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Die Marktgemeinde Reichenthal hat um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung ihrer Wasserversorgungsanlage durch den Ausbau des Brunnens Niederholz 1 und dessen Einbindung in die Leittechnik für die Wasserversorgungsanlage Reichenthal sowie um die Anpassung des Schutzgebietes für die Brunnen Niederholz 1 und Niederholz 2 gemäß dem wasserrechtlichen Einreichprojekt „Erweiterung Bohrbrunnen Niederholz 1 sowie Anpassung des Schutzgebietes Niederholz“, vom Oktober 2024, ausgearbeitet von der Dipl.-Ing. Eitler & Partner Ziviltechniker GmbH, Linz, GZ: 24089det, angesucht.

Nach dem vorliegenden Projekt ist der Ausbau der WVA Reichenthal wie folgt geplant:

- Ausbau Bohrbrunnen Niederholz 1 (Anpassung Vorschacht, elektrische und maschinelle Ausrüstung)
- Einbindung in die Leittechnik für die WVA Reichenthal
- Bewilligung Schutzgebiet (Zone I und Zone III) für beide Bohrbrunnen Niederholz

Für den tiefer gebohrten Brunnen Niederholz 1 wird folgender Konsens beantragt:

$Q_{d,max.} = 2,0 \text{ l/s}$ bzw. rd. $172,8 \text{ m}^3/\text{d}$ (Dauerentnahme)

Dies entspricht einer Konsenserhöhung um $1,50 \text{ l/s}$ bzw. um $129,6 \text{ m}^3/\text{d}$ gegenüber dem derzeit bewilligten Konsens gemäß Bescheid Wa-600343/14-1993/Ort vom 29. Juli 1993.

In Summe aller Wasserspender inkl. Entnahmen von der WVA Waldburg beträgt die Gesamtmenge zukünftig:

derzeitige Entnahmemenge:	12,34 l/s bzw. rd. 1.065 m ³ /d
zusätzliche Entnahmemenge (Differenz zuzeitigem Konsens)	1,50 l/s bzw. rd. 173 m ³ /d
Gesamtmenge	13,80 l/s bzw. rd. 1.192 m³/d

Die Gesamtförderung der Brunnen Niederholz 1 + 2 und des Brunnen Stiftung-Höll wird mit $3,50 \text{ l/s}$ bzw. $12,6 \text{ m}^3/\text{h}$ (entsprechen der Dimensionierung der Aufbereitungsanlage Niederholz) bzw. max. $4,60 \text{ l/s}$ bzw. $16,6 \text{ m}^3/\text{h}$ (max. Beaufschlagung der Aufbereitungsanlage Niederholz) festgelegt.

Schutzgebietsanpassung

Voraussichtliche inhaltliche Festlegungen im Schutzgebiet:

Schutzzone III (weitere Schutzzone)

Verbote:

1. Weitere Grundwasserentnahmen, soweit sie nicht bereits wasserrechtlich bewilligt sind; ausgenommen sind der gegenständlichen Wasserversorgung durch die Marktgemeinde Reichenthal oder dem Grundwasserschutz dienliche Maßnahmen
2. Entwässerung, wenn sie die Menge oder Güte des Grundwassers beeinträchtigen können
3. Entnahme von mineralischen Rohstoffen; Sprengungen; Grabungen (inkl. Hanganschnitt, Tunnelbau und dgl.) in einer Tiefe von mehr als 1,5 m unter Gelände, ausgenommen der gegenständlichen Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen; ausgenommen Maßnahmen zur Überprüfung, Wartung, Sanierung oder Instandhaltung bereits vorhandener Infrastruktureinrichtungen unter Wahrung der wasserrechtlichen Sorgfaltspflicht (jedoch keine Vertiefung oder Tieferlegung)
4. Durchörterungen, wie Sondierungen und Bohrungen, ausgenommen für die gegenständliche Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen
5. Versickerung von Abwässern, auch thermisch veränderter Grundwässer
6. Versickerung der Oberflächenwässer von Verkehrs-, Abstell-, Lager- oder Manipulationsflächen und dgl. mit Ausnahme der großflächigen Versickerung über einen aktiven Bodenkörper, ausgenommen sind Rad-, Geh-, Feld- und Forstwege, Hauszufahrten zu einzelnen Objekten sowie gering verunreinigte Dachwässer
7. Errichtung von Verkehrs- und Abstellflächen mit überörtlichem Charakter sowie von Flugplätzen
8. Veranstaltungen oder Einrichtungen für Freizeit, Tourismus und Sport (ausgenommen Wandertage oder ähnliche Veranstaltungen); Motorsporteinrichtungen
9. Errichtung oder wesentliche Erweiterung von geschlossenen Siedlungen und Dauerkleingärten
10. Errichtung und Betrieb von Holzlagerplätzen (z.B. Nasslagerung); ausgenommen sind Brennholz- und Holzlagerungen aus dem eigenen Bestand für den Haus- und Wirtschaftsbedarf
11. Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Baurestmassen, sowie von Abfällen jeder Art, wie Reststoff- und Massenabfälle samt Anlagenerrichtung; Errichtung von Bodenaushubdeponien; gewerbliche Kompostierung
12. Aufbereitung, Lagerung oder Einbau von wassergefährdenden auslaug- oder auswaschbaren Materialien im Straßen-, Wege- oder Wasserbau (z.B. Schlacke, Bauschutt, Asphaltträsgut ohne dauerhafte Versiegelung)
13. Leitung, Lagerung oder Manipulation von Kraft-, Brenn- und Schmierstoffen und wassergefährdender Stoffe, ausgenommen sind forstliche Großmaschinen, Baumaschinen und Maschinen zur Bestandspflege im Wald und der landwirtschaftlichen Nutzflächen, wenn für Transport, Füllung, Lagerung oder Betrieb Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen sind
14. Eingriffe und Veränderung an Oberflächengewässern, die die natürliche Wechselwirkung mit dem Grundwasser in maßgeblichem und nachhaltigem Umfang beeinträchtigen können
15. Ausbringung von Klärschlamm, Klärschlamm- oder Müllkompost, sowie Senkgrubenräumgut
16. Felddüngerlagerstätten und unbefestigte Gärfuttermieten

Gebote:

1. Die Kulturgattung Wald und landwirtschaftliche Nutzfläche (aufforsten möglich) sind zu erhalten.
2. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Ausnahme: Schutzmittel vor Wildschäden) und die Stickstoffdüngung ist unter Angabe von Datum, Mittel, Handelsbezeichnung und betroffener Fläche aufzuzeichnen.
3. Beim Einsatz von Traktoren (inkl. Anbaugeräten), Harvestern, Forwardern und Krananhängern bzw. Baumaschinen sind Ölbindemittel in ausreichender Menge

einsatzbereit mitzuführen, wobei als Mindestmenge 50 kg zur Durchführung erster Sicherungsarbeiten (vor dem Setzen weiterer unmittelbarer Maßnahmen) angesehen werden

4. Beim Einsatz von Forst-, Landwirtschafts- und Baumaschinen ist über die wasserrechtliche Sorgfaltspflicht hinaus darauf zu achten, dass nur Geräte zum Einsatz kommen, die sorgfältig gewartet und instandgehalten werden. Die Betankung von Maschinen hat unter höchster Vorsicht und Aufmerksamkeit zu erfolgen. Maschinen die über mehrere Tage nicht zum Einsatz kommen sind außerhalb des Schutzgebietes abzustellen.
5. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind umgehend Maßnahmen zu setzen und die zuständige Wasserrechtsbehörde zu informieren.
6. Großmaschinen wie Harvester und Forwarder sind nur bei trockenen Bodenverhältnissen oder durchgefrorenem Boden einzusetzen.
7. Bei der Fremdvergabe von Holzbringungsarbeiten bzw. Arbeiten im Wald sind die ausführenden Personen nachweislich hinsichtlich der geltenden Schutzgebietsauflagen zu unterweisen.

Schutzzone I (Fassungszone)

Verbote:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone III verboten sind
2. Jede Art der Nutzung, ausgenommen für die eigene Wassergewinnung und die nötige Grundstücks- und Bestandpflege
3. Jede Lagerung oder Ablagerung
4. Jede Düngung oder Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Gebote:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone III geboten sind
2. Die Wasserfassung ist gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern.
3. Die Fassungszone ist von jedem Baum- und Strauchwuchs freizuhalten.
4. Der Bereich der Fassungszone ist so auszugestalten, das Oberflächenwasser von der Wasserfassung weg abfließen kann und ein Versickern hintangehalten wird.

Allgemeine Anordnungen im Schutzgebiet:

1. Die Grenzen der einzelnen Schutzzonen sind an markanten Eckpunkten bzw. dazwischen in Sichtweite durch Steine oder Pflöcke mit rot gestrichenen Köpfen dauerhaft zu kennzeichnen.
2. Hinweistafeln mit der Aufschrift „Wasserschutzgebiet, jede Verunreinigung verboten!“ sind an gut sichtbaren Stellen entlang der Schutzgebietsgrenzen (z.B. im Längsverlauf oder an Querungen von Straßen, Wegen etc.) dauerhaft aufzustellen.
3. Im Rahmen der Eigenüberwachung ist das Schutzgebiet mindestens einmal jährlich durch Begehung und Beobachtung auf Einhaltung der Anordnungen zu kontrollieren. Allfällige Missstände sind umgehend zu beseitigen, anderenfalls bei Grundwasserverunreinigung der Wasserrechtsbehörde sofort zur Kenntnis zu bringen. Das Ergebnis der Begehung ist unter Namhaftmachung des Durchführenden, unter Angabe des Datums und mit Unterschrift schriftlich im Betriebsbuch festzuhalten. Das Betriebsbuch ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem

solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Projektunterlage C, vom Oktober 2024, Wasserversorgungsanlage, Projekt „Erweiterung Bohrbrunnen Niederholz 1 sowie Anpassung des Schutzgebietes Niederholz“, ausgearbeitet von der Dipl.-Ing. Eitler & Partner Ziviltechniker GmbH, Linz, GZ: 24089det.
Ort der Einsichtnahme: <ul style="list-style-type: none">• beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 0732/7720-12132)• beim Marktgemeindegamt Reichenthal, Oberer Markt 11, nach telefonischer Terminvereinbarung (07214 7007)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 10-15, 21, 22, 34, 60ff, 99, 102, 105, 107 und 108 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Reichenthal
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

Marktgemeinde Reichenthal, Oberer Markt 11, 4193 Reichenthal

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche

Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;

- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße
Für den Landeshauptmann
Im Auftrag

Ing. Mag. Schürz

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.